

Groß-Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grose, Groß-Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Verlagsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die getragene
Grundschritzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 4

Sonnabend, den 29. Januar

1910

Verfügungen des Königl.ichen Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Ein großer Teil der Herren Guts- und Gemeindevorsteher ist noch mit der Rückreichung meiner unter Rückertwartung übersandten Verfügung vom 11. Januar ex. — S. Nr. K. V. 341 — betreffend Ausfüllung der für die Berechnung der Kreisabgaben für 1910 dienenden Nachweisungen, im Rückstande.

Die Säumnigen werden an die sofortige Erledigung hiermit erinnert. Falls die Rücksendung der Verfügung bis spätestens zum 1. Februar ex. nicht erfolgt ist, werde ich eine Exekutivstrafe von 3 Mark festzusetzen.

Groß-Wartenberg, den 26. Januar 1910.
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Zur Verdingung der Fourage der in Groß-Wartenberg, Festsberg, Neumittelwalde, Stradam, Trembatschau und Suschen stationierten und durchmarschierenden, berittenen Gendarmen vom 1. April 1910 bis dahin 1911 im Ganzen oder für einzelne Stationen habe ich einen Termin auf

Sonnabend, den 5. Februar d. J.,
Vormittags 10 Uhr

in meinem Bureau hier selbst angesetzt, zu welchem ich Lieferungs-lustige hiermit einlade. Die Lieferungsbedingungen sind in meinem Bureau einzusehen.

Die Ortsvorstände veranlasse ich, dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, wobei ich bemerke, daß, wenn sich ein Unternehmer findet, der die Fourage zum dreimonatlichen mittleren Durchschnittspreise der Stadt Groß-

Wartenberg liefern will, der Abschluß des Lieferungsvertrages für die einzelnen Stationen oder auch im Ganzen sofort erfolgen kann.

Groß-Wartenberg, den 5. Januar 1910.
Veröffentlicht.

Groß-Wartenberg, den 26. Januar 1910.
Die Polizeiverwaltung.

Betrifft die in Familien untergebrachten Geisteskranken, Geisteschwachen und Idioten.

Mit Erledigung meiner Verfügung vom 12. Januar d. J. S. Kreisblatt Seite 17 ist noch ein großer Teil der Ortsbehörden im Rückstande.

Die umgehende Erledigung derselben bringe ich hiermit in Erinnerung.

Groß-Wartenberg, den 25. Januar 1910.

Mit Erledigung meiner Verfügung vom 11. Januar d. J. S. Kreisblatt Seite 16/17, die Einreichung einer Uebersicht über die Kost- und Haltefinder betreffend, ist noch ein großer Teil der Ortsbehörden im Rückstande.

Die umgehende Erledigung derselben bringe ich hiermit in Erinnerung.

Groß-Wartenberg, den 25. Januar 1910.

In dem Pferdebestande des Bauergutsbesitzers Heintzelmann in Wabnitz Kreis Dels ist der Ausbruch des Roges festgestellt.

Groß-Wartenberg, den 22. Januar 1910.

Betrifft die Aufertigung der Impflisten

Bei Gelegenheit der Stammrollen-Revision können in meinem Bureau die Formulare zu den Impflisten in Empfang genommen werden.

Die Magistrate, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Lehrer haben sich der Aufertigung der Impflisten hal-

digst zu unterziehen und dieselben in einem Exemplar bis spätestens den 15. März d. J. an mich einzusenden. Die Zahl der Formulare ist darauf berechnet, daß Duplikate angefertigt werden können, welche zurückzubehalten und zu den Impf- und Revisionsterminen behufs Berichtigung mitzubringen sind. Bei Anfertigung der Impflisten sind die Bestimmungen des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und das Regulativ vom 4. Januar 1875 (Außerordentliche Beilage zu Nr. 9 des Amtsblattes pro 1875) genau zu beachten.

Insbesondere mache ich darauf aufmerksam, daß diejenigen Impflinge und Wiederimpflinge, welche nach den vorjährigen Listen zur Impfung resp. Revision nicht erschienen waren, in die diesjährige Liste als Uebertrag wieder aufzunehmen sind.

Die Namen und der Geburtsort der im Vorjahr geborenen Kinder werden am sichersten durch Rückfrage bei den Standesämtern zu ermitteln sein.

Wenn ferner für Kinder neu angezogener Familien die erfolgte Impfung nicht durch Impfschein nachgewiesen werden kann, so sind auch diese in die Impfliste aufzunehmen.

Groß-Wartenberg, den 28. Januar 1910.

Am 5. September 1909 hat sich die Ehefrau des Arbeiters Paul Sarnowski, : Sujanna geborene Großler aus Storschau hiesigen Kreises aus der Wohnung entfernt und ist bis heut nicht zurückgekommen.

Die Frau ist 59 Jahre alt, evangelisch, von großer schlanker Statur, hat dunkles Haar und ging auf den linken Fuß lahm. Bekleidet war sie mit Rejjelrock, schwarzer Jade Kopftuch und zugebundenen Schuhen.

Namslau, den 13. Januar 1910.

Abdruck hiervon bringe ich mit dem Veranlassen zur öffentlichen Kenntnis nach der p. Sarnowski zu forschen und mir im Ermittlungsfalle hiervon sofort Mitteilung zu machen.

Groß-Wartenberg, den 25. Januar 1910.

In der Verfügung vom 7. Januar 1910. Kreisblatt Seite 18 ist auf die Firma Karl Henmanns Verlag Berlin W. Mauerstr. als Bezugsquelle für Abdrücke der Normalverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen sowie für Revisionsbücher aufmerksam gemacht worden.

Ich bemerke hierzu, daß die Revisionsbücher nicht deshalb beanstandet werden können, weil sie nicht durch besonderen Vordruck als für den hiesigen Regierungsbüro bestimmt bezeichnet sind und nicht den genauen Wortlaut der Verordnung vom 27. März 1909 enthalten.

Die Ausstattung der Revisionsbücher mit dem Abdruck der Polizeiverordnung ist überhaupt nicht vorgeschrieben; es sind deshalb auch Revisionsbücher ohne diese Beigabe zugelassen.
Groß-Wartenberg, den 25. Januar 1910.

Anlässlich des Inkrafttretens des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 667) sind die Ziffern 3, 218 (mit Ueberschrift) 220, die Abschnitte K und L und die Ziffer 274 der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Januar 1910 ab durch die Bestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. November 1909 ersetzt worden. Dieselben sind in der außerordentlichen Beilage zu Stück 50 des Regierungs-Amtsblattes für 1909 abgedruckt. Auf diese Bestimmungen mache ich hiermit aufmerksam.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amts-Vorsteher sowie die beteiligten gewerblichen Kreise weise ich noch besonders auf die neuen Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen hin. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht:

1. Das Anwendungsgebiet der Vorschriften in §§ 135 bis 139 a der Gewerbeordnung erfährt insofern eine Aenderung, als für seine Abgrenzung künftig nicht mehr der Begriff der Fabrik, sondern die Zahl der in dem Betrieb in der Regel beschäftigten Arbeiter maßgebend ist. Die bezeichneten Vorschriften gelten vom 1. Januar 1910 ab für alle Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern, auch wenn diese Betriebe bisher nicht als Fabriken anzusehen waren. Diejenigen gewerblichen Betriebe, für welche die §§ 135 bis 139a nicht gelten, auch wenn sie zehn oder mehr Arbeiter beschäftigen, sind in § 154 Abs. 1 erschöpfend aufgeführt.

Unter die §§ 135 bis 139a fallen, wenn sie mindestens zehn Arbeiter beschäftigen, auch alle Motorenwerkstätten einschließlich der Getreidemühlen und alle Konfektionswerkstätten. Die §§ 135 bis 139a finden unter dieser Voraussetzung ferner in vollem Umfange Anwendung auf Konditoreien und Bäckereien, die in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten arbeiten, und auf solche Konditoreien, die nicht auch Backwaren herstellen; sie finden in den übrigen Bäckereien und Konditoreien mit mindestens zehn Arbeitern nur Anwendung auf Arbeiterinnen und auf diejenigen männlichen jugendlichen Arbeiter, die nicht unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt sind (§ 154 Abs. 1 Nr. 5).

Ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter unterstehen den §§ 135 bis 139a Hüttenwerke, Zimmerplätze, andere Bauhöfe,

Werften, Werkstätten der Tabakindustrie, Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben (§ 154 Abs. 2, § 154a); die Vorschriften gelten ferner für Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben dann, wenn sie in der Regel mindestens fünf Arbeiter beschäftigen (§ 154 Abs. 2).

2. Nach den neuen Vorschriften in § 136 Abs. 3 und § 137 Abs. 4 ist den jugendlichen Arbeitern und den Arbeiterinnen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

3. Die zulässige Arbeitsdauer ist für Arbeiterinnen auf zehn Stunden, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf acht Stunden beschränkt (§ 137 Abs. 2).

4. Die Nachtruhe für jugendliche Arbeiter und für Arbeiterinnen hat eine Erweiterung erfahren; die Beschäftigung darf nicht mehr über 8 (bisher 8½) Uhr abends hinaus dauern und nicht vor 6 (bisher 5½) Uhr morgens beginnen. Am Sonnabend sowie an den Vorabenden der Sonn- und Festtage muß die Beschäftigung der Arbeiterinnen um 5 Uhr nachmittags enden (§ 136 Abs. 1 Satz 1, § 137 Abs. 1).

5. Die Vorschriften über die Pausen sind in der Hauptsache unverändert geblieben; die Vorschrift in § 137 Abs. 5, daß Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen sind, ist jedoch auch auf Arbeiterinnen unter 16 Jahren ausgedehnt worden.

6. Die Vorschriften über den Wöchnerinnenschutz sind dahin erweitert worden, daß Arbeiterinnen vor und nach der Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt und nach der Niederkunft erst wieder eingestellt werden dürfen, wenn nach ihr nachweislich 6 Wochen verfließen sind (§ 137 Abs. 6).

7. Die neue Vorschrift in § 137a verbietet eine Uebertragung von Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs für Sonn- und Festtage und für die Tage, an denen die jugendlichen Arbeiter und die Arbeiterinnen die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch im Betriebe beschäftigt waren. Für Werkstage, an denen sie im Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist eine Uebertragung von Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs nur in dem Umfange zulässig, in dem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können.

8. Die zulässige Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit (§ 138a Abs. 1 bis 4) hat eine dreifache Beschränkung erfahren:

a) sie darf 12 Stunden täglich nicht überschreiten und muß eine ununterbrochene Ruhezeit von zehn Stunden frei lassen;

b) sie darf nicht über 9 Uhr abends hinaus dauern;

c) während Ueberarbeit, ohne daß ein Ausgleich durch eine entsprechend kürzere Beschäftigung der Arbeiterinnen in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht, wie bisher bis zu 40 Tagen im Jahre erlaubt werden kann, ist die Befugnis der höheren Verwaltungsbehörde, an mehr als 40 Tagen Ueberarbeit dann zuzulassen, wenn durch Einreichung eines Betriebsplans ein solcher Ausgleich vorgeesehen wird, jetzt dahin beschränkt, daß in diesem Falle Ueberarbeit höchstens an 50 Tagen im Jahre zulässig ist.

9. Die Bewilligung von Ueberarbeit zu den in § 105 c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen ist insofern beschränkt worden, als die Ueberarbeit nicht über 8 Uhr abends ausgedehnt werden darf, und als die am Tage vor einem Sonn- oder Festtage nach 5 Uhr nachmittags beschäftigten Arbeiterinnen am folgenden Sonn- oder Festtag arbeitsfrei bleiben müssen (§ 138a Abs. 5).

10. In Ziffer 240 Abs. 1a der Ausführungsanweisung ist entsprechend den §§ 137, 138a des Gesetzes bei Naturereignissen oder Unglücksfällen die höchstens zu gestattende Arbeitsdauer für erwachsene Arbeiterinnen auf 12 Stunden beschränkt worden.

11. Bevor die höhere Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die Natur des Betriebs oder die Arbeiter Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften über die Pausen gestatten kann (durch die jedoch die ununterbrochene Ruhezeit der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen nicht eingeschränkt werden darf), muß stets dem ständigen Arbeiterschutz oder, wo ein solcher nicht besteht, den Arbeitern Gelegenheit gegeben worden sein, sich über die in Aussicht genommene Abweichung gutachtlich zu äußern.

12. Bei der Genehmigung von Ueberarbeit in den Fällen von § 138a Abs. 1, 5 und § 139 Abs. 1 Satz 2 (bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit, bei Verlegung der gesetzlich am Sonntag erlaubten Arbeit auf den Sonnabend Nachmittag und bei einer Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle) ist zur Vereinfachung des Geschäftsganges die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde durch die neue Ziffer 3 der Ausführungsanweisung den Gewerbeinspektoren übertragen worden.

Die Bestimmung unter Nr. 3 der diesseitigen Verfügung vom 9. Juli 1902 (Rt. isblatt Seite

332) nach welcher die gemäß Ziffer G II der früheren Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung vom 26. Februar 1892 (jetzt Ziffer 256 der Ausf.-Anw. vom 1. Mai 1904/25. November 1909) vorzunehmenden Revisionen in den Anlagen, für die auf Grund des § 120e Abs. 1 und 2 und des § 139a der Gewerbe-Ordnung besondere Vorschriften erlassen sind, nicht mehr von den Ortspolizeibehörden vorzunehmen sind, ist aufgehoben. Die Ortspolizeibehörden werden hierauf und auf die ihnen gemäß Ziffer 256 der Ausführungs-Anweisung nunmehr obliegenden Pflichten hingewiesen. Abdrücke der Bestimmungen vom 25. November 1909 sind bei Carl Heymanns Verlag und Julius Sittenfeld, beide in Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, erhältlich.

Groß-Wartenberg, den 18. Januar 1910.

Allgemeine Verfügung vom 8. Oktober 1909 über die Erstattung der Kosten, welche den kommunalen Polizeibeamten für die im Interesse der Strafrechtspflege ausgeführten Reisen und Transporte entstanden sind.

1. Die Kosten für Reisen, die von kommunalen Polizeibeamten im Interesse der Strafrechtspflege ausgeführt werden, sind auf Justizfonds zu übernehmen, wenn die Reisen im Auftrag oder auf Ersuchen einer Justizbehörde ausgeführt sind. Ein von einer Justizbehörde erlassener Steckbrief steht einem Ersuchen gleich, soweit daraufhin Reisen veranlaßt sind, die der Polizeibeamte den Umständen nach zur Ergreifung des Verfolgten für erforderlich halten durfte. Dagegen sind in anderen Fällen, in denen die Reise auf Grund eigener Entschliebung der Polizeibehörde oder des Polizeibeamten unternommen ist, die Kosten aus Justizfonds nicht zu erstatten.

2. Für die Höhe der aus Justizfonds zu erstattenden Kosten sind die Ortsstatute oder Regulative maßgebend, die auf dem Kommunalabgabengesetz oder auf sonstiger gesetzlicher Grundlage beruhen. Es ist unzulässig, daß in den Ortsstatuten oder Regulativen eine Regelung nur für Reisen in staatlichen Angelegenheiten getroffen wird oder daß für solche Reisen höhere Sätze als für Reisen in kommunalen Angelegenheiten festgesetzt werden.

3. Wenn die nach Nr. 2 maßgebenden Sätze diejenigen Beträge übersteigen, welche den entsprechenden Staatsbeamten nach den für sie maßgebenden Bestimmungen zustehen würden, so werden nur die letzteren Beträge gewährt. Den kommunalen Polizeireferenten (Polizeiinspektoren, Kommissaren und Sergeanten) ent-

sprechen in diesem Falle die Exekutivbeamten der königlichen Polizeiverwaltungen in den Provinzen (königliche Polizeiinspektoren, Kommissare, und Schutzmänner). Welche Staatsbeamten sonst in Vergleich zu ziehen sind, bestimmt, soweit darüber allgemeine Anordnungen nicht getroffen worden sind, die anweisende Justizbehörde.

4. Falls nach Nr. 2 und 3 besondere Bestimmungen über die Reisekosten nicht Platz greifen, werden nur die baren Auslagen vergütet. Das Gleiche gilt, wenn nur deren Erstattung beansprucht wird.

5. Bei Transporten, welche von kommunalen Polizeibeamten im Interesse der Strafrechtspflege bewirkt werden, finden auf die Kostenersatzung die Grundsätze zu Nr. 1, 2, 3, Satz 1 Anwendung. Den kommunalen Polizeibeamten entsprechen im Falle der Nr. 3 Satz 1 die Gendarmen. Fehlen besondere Bestimmungen, so ist die am Anfangspunkte der Reise geltende Transportkostenordnung und in Ermangelung einer solchen die für Gendarmen geltende Vorschrift maßgebend.

6. Bei jeder Anweisung von Reise- und Transportkosten kommunaler Polizeibeamten auf Justizfonds ist die Justizbehörde anzugeben, in deren Auftrag oder auf deren Ersuchen die Reise oder der Transport ausgeführt ist.

7. Die Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 12. September 1859 (Just.-Minist.-Bl. S. 298) und die Erlasse des Ministers des Innern vom 7. Februar 1887 und vom 8. September 1898 (Minist.-Bl. f. d. i. B. S. 156) werden aufgehoben.

8. Die Bestimmungen dieser Verfügung finden auf alle im Interesse der Strafrechtspflege ausgeführten Reisen oder Transporte der kommunalen Polizeibeamten Anwendung, für welche bei Erlass dieser Verfügung über die Kostenersatzung noch nicht entschieden ist.

Berlin, den 8. Oktober 1909.

Der Justizminister.

gez.: Beseler.

Der Finanzminister.

Im Auftrage gez.: Halle.

Der Minister des Innern.

J. B. v. Klipping.

Abdruck hiervon teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis mit.

Groß-Wartenberg, den 5. Januar 1910.

Der Herr Minister des Innern hat dem Frankfurter landwirtschaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst 1910 dort abzuhaltenen beiden Pferdewerke je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gebrauchsgegenständen zu veranstalten und

die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen für jede der beiden Lotterien 120 000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und jedesmal 1200 Gewinne im Gesamtwerte von 64 000 Mark zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich am 4.—6. April und 26.—28. September 1910 in Frankfurt am Main stattfinden.

Ich ersuche, gefälligst dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose im hiesigen Kreise nicht beanstandet wird.

Groß-Wartenberg, den 5. Januar 1910.

Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Marienburger Luxuspferdemarkt die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 7. und 8. Juni 1910 in Marienburg stattfindenden Luxuspferdemarke eine Auspielung von Pferden, Equipagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 160 000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 2653 Gewinne im Gesamtwerte von 69 000 Mark zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 9. Juni 1910 in Marienburg stattfinden.

Ich ersuche, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose im hiesigen Kreise nicht beanstandet wird.

Groß-Wartenberg, den 20. Dezember 1909.

Seitens des Verlages der Zeitschrift „Der Ziegenzüchter“ zu Dortmund ist mir eine Nummer dieser Zeitschrift sowie ein Büchlein übersandt worden, das den Titel führt „Praktische Winke für Ziegenzüchter.“ Beide Schriften können im hiesigen Kreisauschussbureau eingesehen werden.

Groß-Wartenberg, den 19. Januar 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Lehrer Hugo Schindler in Cammerau als Urkundsperson zur Errichtung von Nottestamenten für die Gemeinde Cammerau bestellt worden ist.

Groß-Wartenberg, den 19. Januar 1910.

Auf dem Kreistage am 4. Dezember v. J. sind zu Schiedsmännern und Schiedsmann-Stellvertretern folgende Personen gewählt worden:

a) zu Schiedsmännern:

für den 10. Bezirk: Prinzl. Revierförster Traugott Walba zu Kunzendorf,
" " 26. " : Stellenbesitzer Michael Sowada zu Kottowski,
" " 40. " : Schuhmacher mstr. Johannes Bistny zu Goshütz;

b) zu Schiedsmann-Stellvertretern:

für den 9. Bezirk: Prinzl. Revierförster a. D. u. Amtsvorsteher Müller zu Schleife,
" " 26. " : Gemeindevorst. u. Stellenbes. Friedrich Bunt zu Kottowski,
" " 40. " : Sattlermeister Hugo Brunz zu Goshütz.

Diese Wahlen sind von dem Präsidium des Königlichen Landgerichts zu Oels bestätigt worden.

Groß-Wartenberg, den 25. Januar 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Anstellungen.

Ernannt:

Herr Pastor Kurfawe in Neumittelwalde zum Verbandsvorsteher der Gesamtschulverbände König, Kottowski und Rippin.

Groß-Wartenberg, den 19. Januar 1910.

**Der Königliche Landrat
von Busse.**

Schulache.

Diejenigen Herren leitenden Lehrer, in deren Schulen der Memorierstoff von Neumann eingeführt ist, ersuche ich um sofortige Anzeige.

Die Herren leitenden Lehrer ersuche ich, mir bis zum 5. Februar d. J. auf dem Dienstwege eine Nachweisung einzureichen, aus welcher sich ergibt:

I. Welche Beurlaubungen von Schülfern zu ländlichen Arbeiten haben im Anschluß an die Sommer- und Herbstferien 1909 stattgefunden (a. Schulort, b. Zahl der beurlaubten Schülfern, c. welcher Stufe gehören die Kinder an, d. Dauer der Beurlaubungen nach Datum und Anzahl der Schultage, e. zu welchen landwirtschaftlichen Arbeiten wurden die Kinder verwendet? f. von wem und bei wem ist die Beurlaubungen beantragt worden? g. wer hat den Urlaub erteilt?)

II. Welche Beurlaubungen zu ländlichen Arbeiten haben außer im Anschluß an die Ferien stattgefunden? (Die selben Einzelangaben.) Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Groß-Wartenberg, den 29. Januar 1910.

Der Königliche Kreis schulinspektor.
Menzel, Schulrat.

Bekanntmachung betreffend Wahlen zur Handelskammer Breslau im Wahlbezirk IV.

Von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau sind wir beauftragt worden, für die aus Anlaß der Erweiterung unseres Bezirkes in den uns neu angeschlossenen Kreisen erstmalig zu vollziehenden Wahlen die ihm durch § 11 Abs. I—III des Gesetzes über die Handelskammer vom 19. August 1897 zugewiesenen Aufgaben in jenem Namen wahrzunehmen.

Wir werden demnach die von uns für die Ausführung der Wahlen aufgestellte Wahlliste für den die

Kreise Dels, Trebnitz, Militzsch, Groß-Wartenberg
und Namslau

umfassenden Wahlbezirk IV gemäß § 11 Abs. II a. a. O. in den Tagen

von Montag, den 31. Januar
bis einschließlich

Sonnabend, den 5. Februar 1910
während der werktägigen Dienststunden sowohl in den

Geschäftsräumen der Landratsämter der Kreise
Dels, Trebnitz, Militzsch, Groß-Wartenberg und

Namslau,

wie auch im
Bureau der Handelskammer, Breslau, Neue

Börse,

Graupenstraße 15 I

für die Beteiligten zur öffentlichen Auslegung bringen.

Den Wahlberechtigten des Wahlbezirkes IV wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gegeben, daß Einwendungen gegen die Liste hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung schriftlich, und zwar ausschließlich bei der unterzeichneten Handelskammer anzubringen sind, welche nach Ablauf dieser Frist über die erhobenen Einwendungen beschließt und die Wahlliste mit der Wirkung feststellt, daß nur die in der festgestellten Wahlliste eingetragenen Wahlberechtigten zur Ausübung des Stimmrechts für die diesmalige Wahl berechtigt sind.

Breslau, den 24. Januar 1910.

Die Handelskammer.

Bei dem unterzeichneten Regiment können sich junge Leute, die ihrer Militärpflicht freiwillig genügen wollen, zum Dienstreintritt für Herbst 1910 melden.

Persönliche Vorstellung an Wochentagen bis 10 Uhr vormittags im hiesigen Regiments-Geschäftsamt unter Vorzeigung eines Melde-

scheins erforderlich. Größe mindestens 1,67 m Reisekosten werden nicht erstattet.

Gleitwitz, den 17. Januar 1910.

Ulanen-Regiment v. Kapler (Schlesisches) Nr. 2.

gez.: Graf von Matuschka,

Oberstleutnant und Regiments-Kommandeur.

Unter dem Geflügel der Arbeiter Jankowski etc. ist amtlich die Hühnerpest festgestellt worden.

Gehöftzäpferre ist angeordnet.

Fürstlich-Neudorf, den 21. Januar 1910.

Der Amtsvorsteher.

Dr. Wegener's Blutreinigungsther

reinigt und verbessert den Blutzustand, befördert die Verdauung und beseitigt Verstopfung und Hartleibigkeit; besteht aus edlen Kräutern und ist sehr angenehm zu trinken. Preis M. 1.50, in den Apotheken erhältlich, wo nicht, wende man sich an die Ferrromanganingefellschaft, Frankfurt am Main, Kronprinzenstraße 55.

Unser Kaiser auf der Jagd in Schlessien. Nicht nur dem passionierten Jäger dürfte es interessant sein, die Tätigkeit der drei Büchsenspanner während der Jagd zur Seite des Kaisers zu sehen. Der eine nimmt das abgeschossene Jagdgewehr in Empfang, worauf der dritte es dem Kaiser wieder zureicht. Die illustrierte Familienzeitschrift „Schlesien“ ist in der Lage, ihren Lesern in Heft 8 den Kaiser im Augenblicke des Schusses zu zeigen. Das Bild, eine prächtige Kunstbeilage, ist die erste Aufnahme dieser Art. Die Abteilung „Schlesien“ eröffnet Herr Dr. Erwin Hünze mit seinem Aufsatz „Schlesische Volkstrachten“. Es folgt dann eine sehr interessante Biographie des bekannten Harmoniumbauers Johannes Diez aus Löwenberg in Schlessien, eine recht originelle Erzählung in schlesischer Mundart von Bruno Wehner, „S' hauschlachtene Wellfleisch“ und eine winterliche Klauderei „Krautreif am Odeufer“ von H. Knotta. Die schlesische Chronik berichtet, wie immer, in Bild und Wort über die neuesten Vorgänge in der Provinz. Das vorliegende Heft enthält u. a. Artikel über den Wintersport in Krummhübel, Vereine, Musik, Sport, Persönliches u. a. m. Die Zeitschrift bringt, wie wir aus vorstehenden ersieht, Belehrendes und Unterhaltendes in reicher Fülle, ein Abonnement (vierteljährig Mark 3.—) kann daher jedem Freund einer gesunden, anregenden Lektüre aufs wärmste empfohlen werden. Probehefte versendet der Ver-

Verlag von „Schlesien“ Breslau und Ratowitz auf Wunsch gratis und franko.

Eine interessante Mitteilung geht uns aus Berlin zu. Konrad Dreher, der beliebteste und populärste Komiker Süddeutschlands, besonders berühmt durch seine Privatsoiréen bei Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, absolviert seit langen Jahren zum ersten Male wieder ein Gastspiel in Berlin und zwar am dortigen Apollo-Theater. Konrad Dreher wird auf eigenen Wunsch die Rolle des Fuhrmanns Führinger in der Operette „Der Liebeswalzer“, Musik vom Hofmusikdirektor C. M. Ziehrer spielen. — Das Apollo-Theater, eines der beliebtesten bestfrequentierten Theater Berlins, hat in Anbetracht dieses hervorragenden Gastes noch eine Reihe weiterer bedeutender Operettenkräfte verpflichtet, sodass dieses Gastspiel selbst für die große Theaterstadt Berlin ein Ereignis bedeuten wird.

≡ **Kiefer-** ≡
und starkes
Fichtenrundholz
verkauft
Rentamt Suischenhammer.

Ländliche Haushaltsschule

Landpflegschaft: Maidburg, Kempen, Bez. Posen.

≡ Sommerkurs für schulentlassene Mädchen ≡

vom 15. April — 15. September.

Unterricht in Hauswirtschaft, Schneidern, Nahrungsmittellehre, Gesundheitslehre, Gartenbau, Milchwirtschaft, Geflügel-Pflege.

Für Unterricht und Verpflegung monatlich 20 Mark.

≡ Näheres durch Prospekte. ≡

Anfragen zu richten an

Frl. Anny Otto.

Bekanntmachung.

Auf dem Prinzlichen Dominium Distelwitz soll das ehemalige Schäferwohnhaus

Montag, den 7. Februar er. 10 Uhr vormittags an Ort und Stelle gegen Barzahlung meistbietend zum Abbruch verkauft werden.

Die Prinzliche Generalverwaltung.

Biehahn.

Wäsche wasche dich selbst!



bewirkt dies Wunder ohne Mühe und Arbeit, ohne Reiben und Bürsten, ohne zweimaliges Kochen und ohne Zusatz von Seife, Soda oder anderen Waschmitteln. Es genügt einmaliges etwa halbstündiges Kochen und

die Wäsche verlässt den Waschkessel

blütenweiss wie auf dem Rasen gebleicht. Selbst die hartnäckigsten Flecken, wie z. B. von Obst, Tinte, Kakao, Sauce, Rotwein, Fett oder Schweiß etc. verschwinden spurlos, ohne dass das Gewebe im geringsten angegriffen wird, da Persil absolut frei ist von scharfen oder giftigen Stoffen, wie Chlor, Chlorverbindungen etc. Die Wäsche wird vielmehr durch Fortfall des sonst so schädlichen Reibens und Bürstens ausserordentlich geschont, daher längere Haltbarkeit und langsamer Verschleiss namentlich zarter Stoffe, wie Spitzen, Gardinen, Batist etc.

==== Auch für Wollwäsche eignet sich Persil hervorragend! =====

Für die völlige Unschädlichkeit und Gefahrlosigkeit leisten wir weitgehendste Garantie!

Millionen Hausfrauen aller Länder verwenden Persil ständig und preisen seine vorzüglichen Eigenschaften; brauchen Sie es auch, Sie ersparen sich viel Ärger und waschen billiger und besser wie bisher.

Alleinige Fabrikanten: **Henkel & Co., Düsseldorf.**

Bei ganz besonders schmutziger Wäsche kann die glänzende Wirkung von Persil durch vorheriges Einweichen in Henkel's Bleich-Soda noch unterstützt werden. Auch zum Reinigen von Küchengeschirren, zum Hausputz etc. wird dieses seit über 33 Jahren weltbekannte Waschmittel von den Hausfrauen mit Vorliebe verwendet.

Henkel's Bleich-Soda.

Bekanntmachung.

Unsere werten Mitgliedern und Kunden teilen wir hierdurch mit, daß die Geschäfte der Genossenschaft nach wie vor in

unveränderter Weise

fortgeführt werden.

Groß-Wartenberg, den 27. Januar 1910.

Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatz-Genossenschaft
für den Kreis Groß-Wartenberg G. G. m. b. H.

Das neue

Schles. Provinzial-Gesangbuch

(Ausgaben mit und ohne Noten)

ist vorrätig in

Waldemar Grosse's (früher
Heinzes) Buchhandlung,
Gross-Wartenberg.

Auf dem Jagdterrain Rudelsdorf—Radine sind vom
1. Februar bis 1. Mai cr.
mit polizeilicher Genehmigung

== Giftbrocken ==

zur Vertilgung von Raubzeug ausgelegt.

Vor Aufnahme toter Tiere wird gewarnt.

Rudelsdorf, den 27. Januar 1910.

Der Forstverwalter
Groschke.

== Brennholz ==

zu ermäßigten Preisen gibt ab

Dampf-Hängewerk Grünfeld,

Bahnhof Groß-Wartenberg.

Flechten

abessende und trockene Flechten
akroph. Ekzema, Hautausschlag aller Art

offene Füße

Beinschäden, Beingeschwüre, Aderbeine, Hühner
Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig;

wer bisher vergeblich hoffte
geheilt zu werden, mache noch einen Versuch
mit der bestens bewährten

Rino-Salbe

frei von Gift und Säure. Preis Mark 1.16 u. 2.20.
Dankschreiben gehen täglich ein.
Nur echt in Originalpackung weiss-grün-rot
u. Fa. Schubert & Co., Weinböhler-Druckerei.
Fälschungen weisen man zurück.
Zu haben in den Apotheken.

Beste Constadt'er Presshese

offeriert von 1 Pfund aufwärts
mit 35 Pfg., für Bäder und Wieder-
verkäufer mit 30 Pfg.

Max Dittrich.

i. Z.: G. B. Dittrich.

Gute Existenz!

Junge Leute erhalten kostenlos
ausführl. Prospekt
der Landwirtschaftl. Lehranstalt und Lehr-
molkerei, Braunschweig, Madamenweg 158. —
Tausende von Stellen besetzt. Direktor Krause.
In 16 Jahren über 3000 Schüler.

5500
 not. begl. Zeugnisse v. Aerzten
 und Privaten beweisen, daß

Kaiser's
 Brust-Saramellen
 mit den drei Tannen

Husten

Reiskraut, Verschleimung,
 Katarrh, Krampf- und Keuch-
 husten am besten beseitigen.
 Paket 25 Pf., Dose 50 Pf.
 Kaiser's Brust-Extrakt
 Flasche 90 Pf.
 Dafür Angebotesweise juräd.
 Geldes zu haben bei:
 J. Stallas in Groß-
 Wartenberg, H. David
 in Neumittelwalde.

Kalender 1910.

Landwirtschaftl. Kalender
 von Mentzel und v. Lengerke

• • Kalendarz Marianski • •

• • Kalendarz Krolewski • •

ferner alle Arten

Wandkalender

sind vorrätig in

W. Grosse's Buchhandlung,
 Gross-Wartenberg.

Gegen bösen Husten
 schützen vorzüglich **Waltsgotts König-**
Zwiebelbonbons Pat. 25 Pf. v. Ap. Christen.

Ein gebrauchter

Flügel

noch gut im Ton,
 fürs Gasthaus geeignet,

steht in der Schule zu Dalbersdorf durch
 Lehrer **Thme**

Neu-Stradam

billig zum Verkauf.

Zwangsversteigerung.

Montag, d. 31. Januar 1910,

nachmittags 1 Uhr

werde ich in Schollendorf im Gehöft des Tisch-
 lermeisters Oskar Wulpius

18 Stühle ohne Sitzbretter

27 Stuhlbeine und

5 Schweine

meistbietend versteigern.

Gross-Wartenberg, den 28. Januar 1910.

Signus,

Gerichtsvollzieher in Gross-Wartenberg.

Die Meinung eines asthmaranken
 Arztes über Apotheker Neumeier's Asthma-
 Pulver und Asthma-Cigarillos. Derselbe schreibt
 wörtlich: „Ich kann nicht genug danken für die
 Sendung des Asthma-Pulvers, das gerade zu
 einer Zeit eintraf, als ich schwer an Asthma zu
 leiden hatte. Die Wirkung war eine vor-
 zügliche.“ Dr. Kirchner, Arzt, Polzin (Pom-
 mern.)

Erhältlich nur in den Apotheken, die Dose
 Pulver M 1,50 oder der Karton Cigarillos M
 1,50. Apotheker Neumeier, Frankfurt a. Main.

Best.: Nit. Brachycladus Kraut 45, Lobel.
 Kraut 5, Salpeters. Kali 25, salpetrig. Natr.
 5, Jodl. 5, Rohrzucker 15 Teile.



Man abonniert jederzeit auf das
schönste und billigste
Familien-Witzblatt



Meggendorfer-Blätter

München ☉ ☉ Zeitschrift für Humor und Kunst
☉ Vierteljährlich 13 Nummern nur M. 3.— ☉

Abonnement bei allen Buchhandlungen und
Postanstalten. Verlangen Sie eine Gratis-Probe-
nummer vom Verlag, München, Theatinerstr. 47

Kein Besucher der Stadt München

sollte es verkümmern, die in den Räumern der Redaktion,
Theatinerstraße 47 III befindliche, äußerst interessante Aus-
stellung von Originalzeichnungen der Meggendorfer-Blätter
zu besichtigen.

☉ Täglich geöffnet. Eintritt für jedermann frei ☉



Meine in Rippin-Wittne, Kreis Groß-
Warthenberg belegene

Wirtschaft

50 Morgen groß,
Wiese und gutes Ackerland
alles am Hause gelegen,
beabsichtige ich bald preiswert
zu verkaufen.

Ernst Drobek,
Rippin-Wittne.

2 Tischlergesellen

für Fenster, Türen und inneren Aus-
bau, selbständig und sauber arbei-
tend, sowie

2 Zimmergesellen

für Treppen und inneren Zimmer-
ausbau, selbständig und sauber ar-
beitend, zum

Schloß-Neubau Grabow

===== gesucht. =====

Angebote mit Lohnansprüchen sind
einzureichen an Architekt

Johannes Zimmel,
Grabow i. B.